

**Preisblatt „Ersatzversorgung von Haushaltkund:innen“
Preisstand: 15.11.2022**

1. Ersatzversorgungspreis Strom für Privatkund:innen mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie Landwirtschaftsbedarf mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh

	EUR	ct/kWh
Brutto-Grundpreis pro Jahr*	399,84	
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		62,76

Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:	EUR brutto	EUR netto
konventionelle Stromzähler:	16,85	14,16
Tarifschaltung:	24,23	20,36
Moderne Messeinrichtungen:	20,00	16,81
Intelligente Messsysteme (abhängig vom Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte):		
< 2.000 kWh	23,00	19,33
2.000 - 3.000 kWh	30,00	25,21
3.000 - 4.000 kWh	40,00	33,61
4.000 - 6.000 kWh	60,00	50,42
6.000 - 10.000 kWh ¹	100,00	84,03
10.000 - 20.000 kWh	130,00	109,24
20.000 - 50.000 kWh	170,00	142,86
50.000 - 100.000 kWh	200,00	168,07

¹ Dieses Entgelt gilt nach § 31 Abs. (1) Nr. 5 MsbG verbrauchsmengenunabhängig für Messlokationen mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung.

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Ersatzversorgungspreis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	EUR	ct/kWh
Netto-Grundpreis pro Jahr	336,00	
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		52,74

In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:	EUR	ct/kWh
Als staatl. Kostenbelastungen fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990
Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG)		0,000
Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Grundpreis pro Jahr	36,00	
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde		5,490
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	36,00	10,767

Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):	EUR	ct/kWh
am Netto-Grundpreis pro Jahr	300,00	
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		41,97

* Der Jahresgrundpreis wird zeiteinteilig abgerechnet.

2. Ersatzversorgungspreis Strom für Kund:innen mit gewerblichen oder beruflichen Bedarf mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh

	EUR	ct/kWh
Brutto-Grundpreis pro Jahr*	399,84	
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		63,42

Als Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung werden je Stromzähler/Messsystem und ggf. Verbrauchsstufe folgende Kosten des Netzbetreibers bzw. grundzuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich in Rechnung gestellt:	EUR brutto	EUR netto
konventionelle Stromzähler:	16,85	14,16
Tarifschaltung:	24,23	20,36
Moderne Messeinrichtungen:	20,00	16,81
Intelligente Messsysteme (abhängig vom Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte):		
< 2.000 kWh	23,00	19,33
2.000 - 3.000 kWh	30,00	25,21
3.000 - 4.000 kWh	40,00	33,61
4.000 - 6.000 kWh	60,00	50,42
6.000 - 10.000 kWh ¹	100,00	84,03
10.000 - 20.000 kWh	130,00	109,24
20.000 - 50.000 kWh	170,00	142,86
50.000 - 100.000 kWh	200,00	168,07

¹ Dieses Entgelt gilt nach § 31 Abs. (1) Nr. 5 MsbG verbrauchsmengenunabhängig für Messlokationen mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung.

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Ersatzversorgungspreis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	EUR	ct/kWh
Netto-Grundpreis pro Jahr	336,00	
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		53,29

In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:	EUR	ct/kWh
Als staatl. Kostenbelastungen fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,990
Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG)		0,000
Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)		0,378
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437
Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Grundpreis pro Jahr	36,00	
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde		5,490
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	36,00	10,767

Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):	EUR	ct/kWh
am Netto-Grundpreis pro Jahr	300,00	
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		42,52

* Der Jahresgrundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.

3. Ersatzversorgungspreis Gas für Privatkund:innen mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie gewerblicher Bedarf mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh

	EUR	ct/kWh
Brutto-Grundpreis pro Jahr*	431,56	
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		21,42
In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten. Der Ersatzversorgungspreis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Netto-Grundpreis pro Jahr	403,33	
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		20,02
In den Netto-Endpreis fließen folgende Kostenbelastungen ein:		
Als staatl. Kostenbelastungen fließen ein:		
Energiesteuer		0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,330
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO2-Preis“)		0,546
Gasspeicherumlage (nach § 35 e EnWG)		0,059
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Grundpreis pro Jahr	84,03	
Preis für Ablesung / Messung	4,30	
Preis für Messstellenbetrieb	15,00	
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde		1,000
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	103,33	2,485
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
	EUR	ct/kWh
am Netto-Grundpreis pro Jahr	300,00	
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,97

* Der Jahresgrundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.

Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG sind wir berechtigt, die Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne eine Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf unserer Internetseite wirksam.

Die jeweils aktuellen Konditionen der Ersatzversorgung können Sie auch im Internet unter folgendem Link sehen: <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/geschaeftskunden/energie-wasser/ersatzversorgung.html>

**Ihre
Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16 | 33611 Bielefeld**